

9. Jahrgang	Soest, 24.08.2018	Nummer <b>13</b>
-------------	-------------------	------------------

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bürgerentscheid gem. § 23 Kreisordnung (KrO NRW) und der „Satzung des Kreises Soest vom 23.06.2005 über die Durchführung von Bürgerentscheiden“ zur Wiederaufnahme des Ausleihbetriebes des Bücherbusses der Fahrbücherei des Kreises Soest an 160 Haltestellen im Monatsrhythmus**

Mit Beschluss des Kreistages vom 05.07.2018 ist dem Bürgerbegehren des Vereins Robin Book e.V., den Ausleihbetrieb des Bücherbusses der Fahrbücherei des Kreises Soest an 160 Haltestellen im Monatsrhythmus wieder aufzunehmen, nicht entsprochen worden. Dies hat zur Folge, dass innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen ist. Hierzu bildet das Kreisgebiet des Kreises Soest einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

Die durch Bürgerentscheid zu entscheidende Frage lautet demnach:

*„Soll der Ausleihbetrieb des Bücherbusses der Fahrbücherei des Kreises Soest an 160 Haltestellen im Monatsrhythmus wieder aufgenommen werden?“*

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten in den nächsten Tagen alle für die Abstimmung erforderlichen Unterlagen durch Brief zugesandt. Die Stimmabgabe muss bis spätestens Donnerstag, den 13. September 2018, 24 Uhr, erfolgt sein (Ausschlussfrist für den Eingang der Stimmzettel beim Kreis Soest). Blinde und sehbehinderte Menschen können bei Bedarf bei der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg/Lahn eine Schablone für ihre Stimmabgabe anfordern.

Das Abstimmungsverzeichnis über die Abstimmungsberechtigten liegt im Zeitraum vom 03. bis 07. September 2018 beim

- Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
- Zimmer 2.016, Telefon: 02921 30-2978

während der folgenden Öffnungszeiten aus:

- Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr
- Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
- Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist (03. bis 07.09.2018) kann gegen das Abstimmungsverzeichnis Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch wäre zu richten an:

Kreis Soest, Die Landrätin, Kreiswahlbüro, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

#### **Herausgeberin:**

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

#### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Landrätin Eva Irrgang

#### **Erscheinungsweise:**

monatlich oder nach Bedarf

#### **Druck:**

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Die öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen findet am 14.09.2018 und 15.09.2018 jeweils in der Zeit von 08:00 bis 17:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung statt. Ist die Zahl der abgegebenen Stimmen so hoch, dass die Auszählung nicht am 15.09.2018 abgeschlossen werden kann, so wird sie ab 17.09.2018, 08:00 Uhr, fortgeführt.

Soest, 26. Juli 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

In Vertretung, gez. Dirk Lönnecke

Kreisdirektor

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest

Herr Peter Brüseke ist am 16. Juli 2018 verstorben und damit aus dem Kreistag des Kreises Soest ausgeschieden. Nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für die Kreistagswahl 2014 fällt Herrn Edgar Fischer (SPD) aus Soest als Ersatzbewerber für Herrn Brüseke der frei gewordene Sitz zu.

Diese Ersatzbestimmung von Vertretern gebe ich hiermit gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) öffentlich bekannt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können gemäß § 45 Abs. 2 i.V. mit § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte aus dem Kreisgebiet
- b) die für das Kreisgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Kreiswahlleiterin in 59494 Soest, Hoher Weg 1-3, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: rechtsbehilfe@kreis-soest.de-mail.de

Soest, 3. August 2018

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

In Vertretung, gez. Dirk Lönnecke

Kreisdirektor

---